
**Allgemeine Lieferungs- und
Zahlungsbedingungen
(bis 31.12.2024)**

**1. JANUAR 2024
Bühne Blankstahl**

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Abschluss

- (1) Für alle gegenwärtigen und künftigen Verkäufe und Lieferungen gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen.
- (2) Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht noch einmal bei Vertragsschluss widersprechen.
- (3) Spätestens mit der Entgegennahme unserer Ware gelten der Inhalt unserer Auftragsbestätigung und unsere allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen als angenommen.
- (4) Abschlüsse und Vereinbarungen, insbesondere soweit sie diese Bedingungen abändern, auch Vereinbarungen am Fernsprecher und durch Fernschreiber, werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns verbindlich. Irrtümer in Auftragsbestätigungen, Rechnungen usw. auch Kalkulationsirrtümer binden uns nicht.
- (5) Die Auftragsannahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass wir uns mit dem notwendigen Rohmaterial zu den am Tage (Datum) der Auftragsbestätigung gültigen Preisen eindecken können. Sollte uns dies trotz rechtzeitiger Bemühung nicht gelingen, werden wir unseren Auftraggeber unverzüglich über die Nichtannahme seines Angebotes informieren.
- (6) Unsere Vertreter sind nicht abschlussbevollmächtigt.
- (7) Lieferung und Berechnung erfolgen zu unseren am Tag der Lieferung gültigen Preisen, Rabatten und Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.
- (8) Die Bestimmungen des HGB über Handelsgeschäfte unter Vollkaufleuten gelten auch als vereinbart, wenn der Käufer nicht Vollkaufmann im Sinne des HGB ist.

1.2 Zahlungsbedingungen

- (1) Zahlung hat bis zum 30. Tage nach Rechnungsdatum unter Ausschluss der Aufrechnung und der Zurückhaltung in bar ohne Skontoabzug zu erfolgen. Stehen dem Käufer Forderungen gegen uns zu, so werden insoweit unsere Forderungen mit der Fälligkeit unserer Verbindlichkeit fällig und mit Wertstellung abgerechnet. Diskontfähige Wechsel nehmen wir nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung und zahlungshalber an. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs und mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können. Diskontspesen, Stempelsteuer, Bank- und Einzugsspesen sowie Zinsen sind stets sofort in bar fällig. Bei Zielüberschreitung werden Zinsen und Provisionen gemäß den jeweiligen Banksätzen für vorübergehende Kredite berechnet; weitergehende Rechte behalten wir uns vor.
- (2) Alle unsere Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder uns nach dem jeweiligen Abschluss Umstände bekannt werden, die nach unserer Ansicht geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern. Sie berechtigen uns ferner, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Wir können auch nach angemessener Nachfrist vom Abschluss zurücktreten oder wegen Nichterfüllung Schadenersatz verlangen. Wir können außerdem die Weiterveräußerung der

unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes auf Kosten des Käufers verlangen und die Einziehungsermächtigung gemäß Ziffer 3 Abs. 3 widerrufen. Verlangen wir die Rückgabe, so ist uns oder unseren Beauftragten zu diesem Zweck jederzeit das Betreten der Betriebs- und Geschäftsräume des Käufers gestattet. Er hat uns oder unseren Beauftragten bei der Erfassung und Herbeischaffung der von uns gelieferten Ware behilflich zu sein und erkennt an, dass in unserer auf Besitzergreifung gerichteten Handlung weder verbotene Eigenmacht noch ein Verzicht auf Erfüllung seiner Verbindlichkeiten liegt. Gegen unseren Herausgabeanspruch kann ein Zurückbehaltungsrecht, sofern es nicht auf einer von uns anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderung beruht, nicht geltend gemacht werden. Der Rücktransport erfolgt auf Kosten und Gefahr des Käufers.

1.3 Eigentumsvorbehalt

- (1) Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung unserer sämtlichen Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch unserer Saldoforderung, unser Eigentum (Vorbehaltware), auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden
- (2) Be- und Verarbeitung der Vorbehaltware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von §950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der hergestellten Sache in dem Verhältnis zu, in dem zueinanderstehen: unser Rechnungswert unserer für die hergestellte Sache verwendeten Vorbehaltware zu der Summe sämtlicher Rechnungswerte aller bei der Herstellung verwendeten Waren. Werden unsere Waren mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden und erlischt hierdurch unser Eigentum an der Vorbehaltware (§§ 947, 948 BGB), so wird bereits jetzt vereinbart, dass die Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte des Käufers an dem vermischten Bestand oder der einheitlichen Sache im Umfang unseres Rechnungswertes unserer Vorbehaltware auf uns übergehen und der Käufer diese für uns unentgeltlich verwahrt. Für aus der Verarbeitung oder durch die Verbindung oder Vermischung entstehende Sachen/Bestände gilt sonst das gleiche wie bei der Vorbehaltware. Sachen/Bestände gelten als Vorbehaltware im Sinne dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.
- (3) Der Käufer darf die Vorbehaltware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, veräußern. Er ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderung aus der Weiterveräußerung gemäß den Absätzen 4-7 auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltware ist er nicht berechtigt.
- (4) Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltware werden bereits jetzt an uns abgetreten, und zwar gleich, ob die Vorbehaltware ohne oder nach Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung und ob sie an einem oder mehrere Abnehmer veräußert wird.
- (5) Für den Fall, dass die Vorbehaltware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht uns gehörenden Waren veräußert wird, gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltware.
- (6) Wird die Vorbehaltware nach Verarbeitung, insbesondere nach Verarbeitung mit anderen nicht uns gehörenden Waren oder nach Verbindung Vermischung weiterveräußert, so gilt die

Abtretung nur in Höhe unseres Miteigentumsanteils an der veräußerten Sache oder dem veräußerten Bestand.

- (7) Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so wird die Forderung aus dem Werk- oder Werklieferungsvertrag in gleichem Umfang im Voraus an uns abgetreten. wie es in Abs. 4-6 bestimmt ist.
- (8) Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen; wir werden von dem Widerrufsrecht nur in den in Ziff. 2 Abs. 2 genannten Fällen Gebrauch machen. Zur Abtretung der Forderung ist der Käufer in keinem Fall befugt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
- (9) Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 10%, dann sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet.
- (10) Von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen.
- (11) Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem Recht, in dessen Bereich sich die Ware befindet, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt und der Abtretung in diesem Bereich entsprechende Sicherung als vereinbart. Ist zur Entstehung solcher Rechte die Mitwirkung des Käufers erforderlich, so ist er auf unsere Anforderung hin verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind.

1.4 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz unseres Geschäftsbetriebes. Wir sind auch berechtigt, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

2 Ausführung der Lieferungen

2.1 Lieferfrist, Liefertermin

- (1) Die Lieferfrist ist nur als annähernde zu betrachten. Sie beginnt mit dem Tage unserer Auftragsbestätigung (Bestellungsannahme), jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten.
- (2) Lieferfrist und Liefertermin gelten mit der rechtzeitigen Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn uns die Absendung ohne unser Verschulden unmöglich ist.
- (3) Die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich - unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Käufers - um den Zeitraum, um den der Käufer mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Abschluss in Verzug ist. Dies gilt sinngemäß, wenn ein Liefertermin vereinbart ist.
- (4) Falls wir selbst in Verzug geraten, muss der Käufer uns eine angemessene Nachfrist setzen. Nach Ablauf dieser Nachfrist kann er vom Abschluss insoweit zurücktreten, als die Ware bis zum Fristablauf nicht als versandbereit gemeldet ist.

- (5) Schadensersatzansprüche aus Nichteinhaltung von Lieferfrist oder Liefertermin und jedem anderen Rechtsgrund sind ausgeschlossen.

2.2 Höhere Gewalt und sonstige Lieferbehinderungen

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung und sonstige Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder sonst unmöglich machen, und zwar einerlei, ob sie bei uns oder einem Untertreiber eintreten. Der Käufer kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern wollen. Erklären wir uns nicht, kann der Käufer zurücktreten, sofern uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

2.3 Abnahme

- (1) Der Käufer hat eine vereinbarte Abnahme sofort nach Meldung der Abnahmebereitschaft in unserem Werk durchzuführen. Die persönlichen Abnahmekosten trägt der Käufer, die sachlichen Abnahmekosten werden besonders berechnet, wenn sie nicht ausdrücklich im Güteaufpreis enthalten sind. Die Ware gilt mit der Absendung als in jeder Hinsicht vertragsgemäß geliefert, wenn der Käufer die Ware abgenommen hat oder die vereinbarte Abnahme nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vornimmt, und es erlischt jede Verbindlichkeit für uns, auch für nicht erkannte Fehler.
- (2) Bei Bestellung besonderer Qualitäten ist der Verwendungszweck anzugeben. Wenn eine besondere Qualität nicht vereinbart ist, wird das Material in gewöhnlicher Handelsgüte geliefert.

2.4 Versand und Gefahrübergang

- (1) Die Ware wird unverpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert.
- (2) Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes, geht die Gefahr - einschließlich einer Beschlagnahme - in jedem Falle, z.B. auch bei fob- und cif-Geschäften, auf den Käufer über. Für die Folgen nicht rechtzeitiger Absendung von Versandanzeigen übernehmen wir keine Haftung.
- (3) Beförderungs- und Schutzmittel, die ebenso wie gedeckte und Spezialwagen besonders berechnet werden, sowie den Versandweg können wir auswählen. Schutzmittel hat der Käufer sofort auf seine Kosten und Gefahr frei zurückzusenden.
- (4) Der Versand erfolgt in allen Fällen für Rechnung des Käufers. Wir haften nicht für rechtzeitige Beförderung durch die Eisenbahn, LKW oder auf dem Wasserweg. Wir schließen Versicherungen zu Gunsten des Käufers nur aufgrund besonderer Vereinbarungen ab. Alle nachträglichen Erhöhungen der Beförderungskosten trägt der Käufer, ebenso die Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass der Versand aus irgendeinem Grund auf einem anderen als auf dem vorgesehenen Transportweg, z.B. Bahnweg statt Wasserweg, erforderlich wird.
- (5) Versandfertig gemeldete Ware muss sofort abgerufen werden. Andernfalls oder bei Unmöglichkeit der Versendung sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Käufers nach eigenem Ermessen zu lagern und als ab Werk geliefert sofort zu berechnen.

2.5 Abweichungen

- (1) Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte sind nach der DIN für Stahl und Eisen oder der geltenden Übung zulässig. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % sind zulässig.
- (2) Für die Berechnung ist allein das von uns bei Versand festgestellte Gesamtgewicht maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt unanfechtbar durch Vorlage unseres Wiegezettels. Unterschiede gegenüber den rechnerischen Einzelgewichten werden verhältnismäßig auf diese verteilt.

2.6 Mängel / Lieferung nicht vertragsgemäßer Ware

- (1) Mängelrügen müssen innerhalb 14 Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich zu unserer Kenntnis gelangt sein. Sie werden nur soweit berücksichtigt, als sich die Ware noch im Zustand der Anlieferung befindet.
- (2) Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung unter sofortiger Einstellung etwaiger Bearbeitung, spätestens aber binnen drei Monaten nach Empfang der Ware zu rügen. Mängelrügen gegenüber unseren Vertretern sind unwirksam.
- (3) Stellt uns der Käufer auf Verlangen nicht Proben des beanstandeten Materials unverzüglich zur Verfügung, entfallen alle Mängelansprüche.
- (4) Für Rost, Verbiegen und schädliche Witterungseinflüsse übernehmen wir keine Haftung.
- (5) Ein Ausfall bis zu 6 % der Gesamtgewichtsmenge jeder Abmessung kann nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt auch für Überschreitungen der vorgeschriebenen Toleranzgrenzen.
- (6) Bei Blankstahl gelten im Übrigen die bekannten technischen Bedingungen für die Lieferung von Blankstahl außer blankem Edelstahl.
- (7) Soweit wir Beanstandungen anerkennen, nehmen wir die Ware zurück und liefern an ihrer Stelle einwandfreie Ware oder schreiben den Rechnungswert gut. Stattdessen können wir auch eine Nachbesserung vornehmen oder den Minderwert ersetzen. Unsere Haftung wird durch die Haftungsbestimmungen unserer Lieferwerke begrenzt.
- (8) Alle anderen Ansprüche, einschließlich Schadensersatzansprüchen, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen: §276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt. Gefahr und Kosten eines eventuellen Rücktransportes treffen uns nur, wenn wir uns mit der Rücksendung vorher ausdrücklich einverstanden erklärt haben.
- (9) Bei Lohnaufträgen haften wir für die sachgemäße Ausführung der übernommenen Arbeiten nur bis zur Höhe der bestätigten bzw. angefallenen Lohnkosten.
- (10) Mängelansprüche verjähren spätestens einen Monat nach schriftlicher Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.
- (11) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei Lieferung anderer als vertragsgemäßer Ware.

3 Sonstiges

3.1 Fortlaufende Auslieferung

Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sind uns Abrufe und Sorteneinteilungen für ungefähr gleiche Monatsmengen aufzugeben. Wird nicht rechtzeitig abgerufen oder eingeteilt, so sind wir nach fruchtloser Nachfristsetzung berechtigt, selbst einzuteilen und die Ware zu liefern oder von dem noch rückständigen Teil des Abschlusses zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

3.2 Teillieferung

Teillieferungen sind zulässig; jede Teillieferung gilt als selbstständiges Geschäft und ist gesondert abrechenbar.

3.3 Abschlussüberschreitung

Überschreiten die einzelnen Abrufe die Vertragsmenge, so sind wir zur Lieferung des Überschusses berechtigt.

3.4 Abtretungsverbot

Die Rechte des Bestellers aus dem Vertrag sind nur mit unserer vorherigen Zustimmung übertragbar.

3.5 Anwendbares Recht

Bei grenzüberschreitenden Geschäften gilt ergänzend zu diesem Vertrag das UNCITRAL-Kaufrechtsübereinkommen vom 11.04.1980.

3.6 Rechtsunwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Rechtsunwirksamkeit einzelner Bestimmungen oder deren teilweise Nichtdurchführung berühren nicht die Rechtswirksamkeit der übrigen Vereinbarungen.